



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Rathausplatz 1
85406 Zolling

- per E-Mail rathaus@vg-zolling.de; roggendorf-agripv@psu-schaller.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 22.01.2026	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_FS-2-8-3	München, 23.02.2026

**Gemeinde Attenkirchen, Landkreis Freising;
14. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung
Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage
Roggendorf (Agri-PV)“;
Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt mit o.g. Planungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Agri-Photovoltaikanlagen rd. 3 km nordwestlich von Attenkirchen auf ca. 43,3 Hektar zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst drei Teilgebiete, welche sich nördlich (Fläche 1) und südlich (Flächen 2 und 3) der Kreisstraße FS 23: Attenkirchen – Stillerthausen befinden.

Die Planungsflächen setzen sich aus Äckern und Grünlandflächen zusammen, sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und ein kleiner Flächenteil als Flächen für den Wald dargestellt und sollen künftig in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geändert werden.

Laut den vorliegenden Planunterlagen ist die Errichtung von Modultischen mit einer max. zulässigen Höhe von 4 m, einem Neigungswinkel von 15° gen Süden



sowie einem Reihenabstand von 3 m zwischen den Modulkanten vorgesehen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unter den Modulen soll weitgehend wie bisher fortgesetzt werden, da lediglich ca. 0,1 % der Fläche durch die Fundamente der Trafogebäude neu versiegelt wird. Die Abstandsflächen sollen entweder gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden oder dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen.

Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.1.2 (Z) Die räumliche Entwicklung in Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

LEP 1.1.3 (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 1.3.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächen-substanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung - Energienetze sowie - Energiespeicher.

LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

RP 14 B IV G 6.1 Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden.

RP 14 B IV G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

RP 14 B IV G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Bewertung

Die Größe des Geltungsbereichs umfasst mit seinen drei Teilflächen eine Gesamtfläche von rund 43,3 ha. Das Areal wird durch die Kreisstraße FS 23 räumlich getrennt. Die Distanz zwischen der nördlich der Kreisstraße gelegenen Teilfläche 1 und den südlichen Flächen 2 und 3 beläuft sich auf durchschnittlich 300 bis 600 m. Aufgrund der trennenden Wirkung der Verkehrswege sowie der bestehenden Lücken zwischen den einzelnen Flächen ist unter den Einzelflächen der Planung kein unmittelbarer räumlich-funktionaler Zusammenhang gegeben.

Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange erfolgt, trägt die Gemeinde mit o.g. Planung dem Streben nach einer dezentralen, regenerativen Energieversorgung, einer nachhaltigen und klimaneutralen Entwicklung des Landes und der Region sowie dem Klimaschutz Rechnung (vgl. LEP 1.1.2 (Z); 1.3.1 (G); 6.1.1 (Z); 6.2.1 (Z); RP 14 B IV G 7.1; B IV G 7.2; B IV G 7.3).

Gem. LEP 5.4.1 (G) bzw. RP 14 B IV G 6.1 sollen landwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten und gem. RP 14 B IV G 1.8 ihre Funktionsfähigkeit gesichert werden. Laut Umweltatlas des LfU weist das Plangebiet hauptsächlich eine mittlere, lediglich im Süden angrenzend an das Waldgebiet eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, werden die einzelnen Flurstücke bislang als Acker oder als Grünland bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung soll auch nach Errichtung der Solaranlage weitgehend wie bisher fortgesetzt werden können.

Die Betriebsdauer der Anlage wird unter § 9 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes definiert. Nach Nutzungsaufgabe der Anlagen sind diese vollständig rückzubauen und die Flächen im Anschluss an den Rückbau wieder uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuführen.

Aufgrund ihrer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes sollen Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen vorzugsweise auf durch Infrastruktureinrichtungen vorbelasteten Standorten entwickelt werden (vgl. LEP 6.2.3 (G)). Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Das Planungsgebiet wird momentan überwiegend landwirtschaftlich genutzt; ringsum schließen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen an. Auch wenn zwischen der Fläche im Norden und den beiden südlichen Flächen die Kreisstraße FS 23 verläuft, ist hier aufgrund der Entfernung der Straße zu den jeweiligen Teilflächen nicht von einer Vorbelastung im landesplanerischen Sinn auszugehen.

Die Gemeinde hat sich intensiv mit der Auswahl geeigneter Flächen für die Errichtung von Solaranlagen auseinandergesetzt und im Jahr 2023 einen entsprechenden Kriterienkatalog erstellt. Entscheidende Faktoren waren laut vorliegender Studie, die Art der bestehenden Flächennutzung, die Bodengüte und die Einsehbarkeit der Flächen.

Infolge der Prüfung dieser Kriterien wurde der räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bauleitplanung identifiziert und als geeignet befunden. Die angrenzenden Waldflächen leisten einen natürlichen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem sollen lt. Begründung nach allen machbaren Seiten Heckenstrukturen angelegt werden.

In der Gesamtschau dieser Aspekte sowie der Errichtung von Agri-PV-Anlagen kann die Standortwahl für die großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden.

Ergebnis

Erfordernisse der Raumordnung stehen der o. g. Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)